

Beglaubigte Abschrift

I-5 U 15/17
2 O 285/15
Landgericht Essen



Vert.	Frist not.	zusammen	KR/KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kernst.
SB	11. OKT. 2021			Stok.
Rück spr	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zanlung
zdA				Stel lung

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Luciano Lliuya gegen RWE AG

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 27.09.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer, den Richter am
Landgericht Dr. Servais und die Richterin am Oberlandesgericht Uelwer

beschlossen:

I.

Der Senat ergänzt und präzisiert seine Beweisfragen wie folgt (Ergänzungen sind in Kursivschrift hervorgehoben):

1.

a)

Besteht infolge der erheblichen Zunahme der Ausbreitung und des Wasservolumens der Laguna Palcacocha eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung des unterhalb der Gletscherlagune liegenden Hausgrundstücks des Klägers [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in der Stadt Huaraz in der Region Ancash in Peru durch eine Überflutung und/oder Schlammlawine?

Diese Ausgangsfrage wird wie folgt ergänzt und präzisiert:

Besteht zudem eine ernsthaft drohende Gefahr für eine Ablösung einer Eislawine, eines Gletscherabbruchs oder einer Gesteinsrutschung in die Laguna Palcacocha?
Welche Folgen hätte dies für die Laguna Palcacocha und das klägerische Grundstück?

Ab welcher Größe (Masse und Volumen) käme es zu einer Flutwelle, die zu einer Überströmung der Endmoräne und der beiden künstlichen Dämme und/oder zu einem Bruch der Endmoräne und der beiden künstlichen Dämme führen würde? Unter welchen Voraussetzungen würde das klägerische Grundstück durch eine Flutwelle (ggf. mit welcher Höhe und welcher Geschwindigkeit) überflutet?

Bezüglich der Definition des Vorliegens einer ernsthaft drohenden Beeinträchtigung des unterhalb der Gletscherlagune liegenden Hausgrundstücks des Klägers durch eine Überflutung oder eine Schlammlawine muss die Beweisfrage dahingehend konkretisiert werden, ob und inwieweit bereits heute wissenschaftlich belegbare Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf eine ernsthafte Gefahr für das klägerische Grundstück durch die vorgenannten Ereignisse begründen. Es kommt mithin darauf an, ob bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass die Situation an der Palcacocha Lagune für das klägerische Grundstück tatsächlich die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in absehbarer Zeit bzw. alsbald in sich birgt (vgl. Staudinger/Gursky, BGB, Neubearbeitung 2012, § 1004, Rn. 214).

Schließlich wird den Sachverständigen aufgegeben, sich mit den Fragen der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 31.07.2018 Nr. 1a (S. 2 – 4 Abs. 1, Bl. 998-1000 d.A.) auseinanderzusetzen, sofern dies für die Beantwortung der Beweisfragen notwendig erscheint.

Wird eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung im Sinne der Beweisfrage 1.a. bejaht:

b)

Sind die vom Kläger an seinem Hausgrundstück bereits durchgeführten Sicherungsmaßnahmen (Schaffung eines zweiten Stockwerks, Verstärkung der Außenmauern durch Zement und Ziegelsteine, vgl. Bl. 335 d.A.) geeignet, um im Falle einer Überflutung der Laguna Palcacocha die Gefahr einer Beeinträchtigung von Leib, Leben und Eigentum abzuwehren oder sie zumindest auf einen geringeren Grad zurückzuführen?

Dabei ist davon auszugehen, dass das klägerische Haus vor Durchführung dieser Maßnahmen in Holzbauweise mit Lehmziegeln errichtet worden war.

c)

Sind – zusätzlich zu den bereits durchgeführten Baumaßnahmen – weitere Sicherungsmaßnahmen an dem Hausgrundstück des Klägers wie etwa permanente Ablenkwände, Flutschutztüren oder eine Hauswandverstärkung aus Stahl denkbar, die grundsätzlich geeignet sind, um im Falle einer Überflutung der Laguna Palcacocha die Gefahr einer Beeinträchtigung von Leib, Leben und Eigentum abzuwehren oder sie zumindest auf einen geringeren Grad zurückzuführen?

(Der Senat nimmt insoweit Bezug auf Ziffer II 1. seines Beschlusses vom 01.07.2021, Bl. 2328 ff.).

2.

Treffen die folgenden Behauptungen des Klägers zu?

a)

Die von den Kraftwerken der Beklagten freigesetzten CO₂-Emissionen steigen in die Atmosphäre auf und führen aufgrund physikalischer Gesetze in der gesamten Erdatmosphäre zu einer höheren Dichte der Treibhausgase.

b)

Die Verdichtung der Treibhausgasmoleküle hat eine Verringerung der globalen Wärmeabstrahlung und einen Anstieg der globalen Temperatur zur Folge.

c)

Infolge des sich ergebenden auch lokalen Anstiegs der Durchschnittstemperaturen beschleunigt sich das Abschmelzen des Palcaraju-Gletschers; der Gletscher verliert an Ausdehnung und zieht sich zurück, das Wasservolumen der Palcacocha Lagune steigt auf ein Maß, was durch die natürliche Moräne nicht mehr gehalten werden kann.

Zu berücksichtigen sind dabei sowohl ein Überströmen als auch ein Brechen der natürlichen Moräne und/oder der beiden künstlichen Dämme.

d)

Der Mitverursachungsanteil der Beklagten an der unter a) bis c) aufgezeigten Verursachungskette ist mess- und berechenbar. Er beträgt bis heute 0,47%. Ein ggf. abweichend festgestellter Verursachungsanteil ist entsprechend durch den Sachverständigen zu beziffern.

Der Wasserpegel der Laguna Palcacocha wäre nicht so hoch bzw. das Wasservolumen wäre geringer, wenn der Verursachungsbeitrag der Beklagten hinweggedacht würde.

Für die Beantwortung dieser Beweisfragen sind nur die CO₂-Emissionen der Beklagten bzw. ihrer Konzerntöchter ab dem Jahre 1958 zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung eines etwaigen Verursachungsanteils der Beklagten ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des von ihr bzw. ihren Konzerntöchtern emittierten CO₂ sich ggf. nicht klimaschädlich auswirkt, weil er etwa von CO₂-Senken aufgenommen oder chemisch umgewandelt wird. Ebenso zu berücksichtigen sind der Einfluss weiterer Treibhausgase wie z.B. CH₄ und N₂O auf das Klima, eine etwaige Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Stoffen, sonstige natürliche Klimatreiber wie die Sonne und Vulkanausbrüche, sonstige (sich positiv oder negativ auswirkende) anthropogene Faktoren wie etwa der Ausstoß von Aerosolen und die interne Variabilität.

II.

Der Sachverständige [REDACTED] bereitet derzeit den Ortstermin zur ersten Beweisfrage vor. Er hat bereits Kontakt zu möglichen Spezialfirmen für die Kernbohrungen und das Labor zur Auswertung der Proben aufgenommen. Die Aufträge sind noch nicht vergeben. Bereits jetzt ist aber eine deutliche Überschreitung des bislang eingezahlten Kostenvorschusses sicher absehbar, was u.a. mit der Dauer der Bohrarbeiten auf einer Höhe von ca. 4.500 Metern zusammenhängt. Einen konkreten Kostenrahmen wird der Sachverständige mit einem Bericht über die vor Ort im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen noch in diesem Jahr vorlegen. Der Kläger wird aber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein weiterer erheblicher Kostenvorschuss angefordert werden wird.

III.

Um die bisherigen zeitlichen Verzögerungen teilweise wieder auszugleichen, nimmt der Senat die Gespräche zur Sondierung der Sachverständigen, welche die zweite Beweisfrage beantworten sollen, wieder auf. Damit geht – dies wird ausdrücklich betont – keine vorweggenommene Einschätzung hinsichtlich der ersten Beweisfrage einher.

Dr. Meyer

Dr. Servais

Uelwër

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm

